



Golf-Club Eifel e. V.

54576 Hillesheim

Satzung

Fassung vom 25.03.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf-Club Eifel e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berndorf/Verbandsgemeinde Hillesheim und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Vereinsregister Nr. VR 10348 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Golfspiels und anderer Sportarten sowie der sportlichen Förderung der Jugend im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keine Gewinne.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive (ausübende),
 - b) Inaktive (fördernde),
 - c) Befristete (Schnupper- und Jahresmitglieder),
 - d) Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres,
 - e) Schüler, Studenten und in der Ausbildung Befindliche bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres,
 - f) Firmenmitglieder und
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) Zweitmitglieder
 - i) Fernmitglieder.
- (2) Aktives oder inaktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Inaktive Mitglieder können Personen werden, die sich nicht aktiv am Spiel beteiligen, jedoch den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördern.
- (4) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (5) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Gesellschaften. Der Gesamtvorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Eine Änderung der Mitgliedschaft von Aktiv (§ 3, Abs. 1, Buchstabe a) und b) in Inaktiv (§ 3, Abs. 1, Buchstabe c) kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen
- (8) Schnupper-Mitglieder können auf der Basis eines Einjahresvertrages unbegrenzt auf der Golfanlage üben, die Platzfreigabe erwerben und danach spielen. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Vertragsjahres. Bei Jahresmitgliedern verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit der Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird.
- (9) Zweitmitglieder sind natürliche Personen, deren Handicap in einem anderen Golfclub als Erstmitglied geführt wird. Sie erhalten zu einem vom Vorstand festgelegten Beitragssatz pro Jahr ein uneingeschränktes Spielrecht.

(10) Fernmitglieder sind natürliche Personen, deren Wohnsitz mindestens 150 km vom Standort des Golf-Clubs Eifel e. V. entfernt liegt. Sie erhalten zu einem vom Vorstand festgelegten Beitragssatz ein eingeschränktes Spielrecht pro Jahr. Sofern sie über eine Web-Marketing-Agentur mit ihrem Handicap beim Golf-Club Eifel e. V. geführt werden, spielen sie auf der Golfanlage gegen das tagesübliche Greenfee.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Vollenden jugendliche Mitglieder ihr 16. Lebensjahr, so entscheidet der Vorstand darüber, wie sie als Mitglieder weitergeführt werden. In entsprechender Weise entscheidet der Vorstand, wenn bei einem Schüler, Studenten oder sonstigen in Ausbildung befindlichen Mitglied die Voraussetzungen für dessen Mitgliedsstatus entfallen sind. Der Wechsel des Mitgliedsstatus wird zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf den diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes folgt.
- (3) Bei Firmenmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Spielberechtigung der von den Firmen als aktive Spieler benannten Personen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie können insbesondere den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Aktive Mitglieder (§ 3 Ziff. 1a), Schüler, Studenten und in Ausbildung befindliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 1 e) und Firmenmitglieder (§ 3 Ziff. 1f) sowie Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die inaktiven Mitglieder sind nicht berechtigt, die Golfanlage zum Spielen zu benutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

§ 6

Beiträge, Investitionsumlage, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1a sowie Jahresmitglieder zahlen eine Investitionsumlage.
Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Investitionsumlage, des jährlichen Beitrags sowie ggf. erforderlicher Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes fest. Beiträge für Firmenmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt; sie dürfen nicht unter denen für aktive Mitglieder liegen.
- (2) Der Beitrag für jugendliche Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte des Beitrages für ein aktives Mitglied.
Werden jugendliche Mitglieder, Schüler, studentische oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder als aktive oder inaktive Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 weitergeführt, so haben sie die Beiträge und ggf. Umlagen für die sie betreffende Mitgliedsart zu entrichten.
- (3) Beitrag sowie Investitionsumlage sind binnen eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, zum Beginn des Geschäftsjahres Beitragszahlungen in Höhe der für das abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge (ohne Umlagen) zu erheben. Werden von der Mitgliederversammlung andere Beiträge als die Vorjahresbeiträge festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag unverzüglich von den Mitgliedern zu entrichten oder vom Verein zu erstatten.

Sind Mitglieder mit Zahlungen von Beiträgen, Investitionsumlage oder ggf. sonstigen Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand ihnen für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Spielberechtigung entziehen.

- (4) Der Vorstand kann Beiträge, Investitionsumlagen und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Von Ehrenmitgliedern erhebt der Verein keine Beiträge.
- (6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen vom Vorstand festgelegte Beiträge und Umlagen anteilig. Während des Geschäftsjahres austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß.
 - d) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig ist,
 - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, oder
 - c) aus sonstigem wichtigem Grunde.

Das betroffene Vereinsmitglied ist vor dem Beschluss über die Ausschließung anzuhören. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit Dreiviertel-Mehrheit aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge oder das Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zehn, mindestens jedoch fünf Mitgliedern:
dem Präsidenten,
dem Finanzwart,
dem Sportwart,
dem Platzwart,
dem Jugendwart
sowie weiteren Mitgliedern für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Clubs sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei von Ihnen gemeinsam. Den Vertreter des Präsidenten (Vizepräsident) wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Angelegenheiten sind solche des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder Beratung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen endet spätestens mit der Amtszeit des Vorstandes, der sie berufen hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Abberufung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Investitionsumlage und der Umlagen,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Investitionsplanes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
 - h) die Auflösung des Vereins.Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannt Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält; er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) In dem Einladungsschreiben sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit anzugeben. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht werden muß.
Vom Zeitpunkt der Einladung bis zur Mitgliederversammlung liegen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, Änderungsverschlüsse zur Satzung sowie die Geschäftsordnung im Sekretariat zur Einsicht aus. Auf Wunsch werden hiervon Abschriften erteilt.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident, ansonsten der Finanzwart oder letztlich ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse und
den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer sollte aus dem steuerberatenden Beruf kommen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 14 Haftung des Clubs

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Gästen in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitfragen zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der Club sowie das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer; bilden mehrere Mitglieder eine Partei, so können diese nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Clubs sein; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Beisitzer wählen den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Kommt binnen eines Monats keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so wird dieser durch den Präsidenten des Landgerichts Trier bestimmt.

- (5) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit der schriftlichen Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Präsident des Landgerichts Trier.
- (6) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen eines Monats zu erlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
- (7) Das für die Niederlegung des Schiedsspruchs zuständige Gericht ist das Amtsgericht in Daun bzw. Landgericht in Trier.
- (8) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so sind die Schiedsrichter, die hieran mitgewirkt haben, bei dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluß ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der Präsident Liquidator.
Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zuzuwenden, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit dies nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

Beschlossen zu Berndorf am 19. April 1986

Der Verein wurde am 25. November 1977 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter Nr. 348 eingetragen.